



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XXVI. König Friedrichs Privilegium für das Städtlein Fehrbellin, einen Korn- und Viehmarkt zu halten, vom 15. Dezbr. 1760.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

XXV. Kurfürst Joachim beleiðdingt die Gattin des Claus Bellin, am 24. Mai 1570.

Wir Joachim, Churfürst etc. Bekennen etc. Das wir vnfers Lieben getrewen Claus Bellins eheliche hausfrawe Anna Gladows auf sein vnterthenigt suchen vnd bitten mit allen vnd Jeden Lehenguetern, wonhoffe, Pechten, Zinsen, Renten, diensten vnd andern zugehörigen nutzungen vnd gerechtigkeiten, die er von seinen vatern vnfern hoff vnd Landrichtern vnfers Landes Ruppin vnd hausvoigten zum Zechelin erkaufft vnd von vns zu Lehen Ruren, auch mit den zinsen der Taufendt gulden die er seinem vater vnd Mutter auf Ir leben vnd volgigk seinem Brueder Otte Bellin vbergeben auf den fhäl do derselbe ohne Menliche Leibs Lehens erben vorfiele alles vormuge des vortrags, den berurter Claus Bellin mit seinem vater Montags nach Michahelis des vorschienen neun vnd sechzigsten Jhars aufgerichtet gnedigt beleipgedingt haben. Vnd wir der Landesfürst vnd Lehenherre Leihen gedachts Claus Bellins Ehelichen hausfrawen solche obgeschriebene Lehengueter wonhoff mit allen vnd Jeden Pechten, Zinsen, diensten, einkommen, zugehorungen, nutzungen, gnaden vnd gerechtigkeiten wie er dasselbe alles von seinem vater Caspar Bellin In einem kauffe an sich gebracht, Vnd also wo sie berurtz Ires Ehelichen Mannes Todt erleben wurde das sie solchs alles zeit Ires lebens besitzen genießen vnd gebrauchen folle vnd moege wie Leibgedings Recht vnd gewonheit Ist, vor Ires Mannes Lehens Erben vnd Menniglich vngehindert, Vnd geben Ir des zum Einweiser vnfern lieben getrewen Merten fretzen zu Krentzlin. Alles getreulich vnd vngeuerlich, Vrkundlich etc. Mitwochs nach Trinitatis anno 70.

Nach dem Copiarie des Kurmärkischen Lehns-Archives Nr. 34 und 38, fol. 261.

XXVI. König Friedrichs Privilegium für das Städtlein Fehrbellin, einen Korn- und Viehmarkt zu halten, vom 15. Dezbr. 1706.

Wir Friderich, König in Preussen, Bekennen, Daz Wir nach tödlichem Abgang Unfers in Gott ruhenden herrn Vaters, Churfürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Gnaden Christmilten deszen Andenkens undt auff allerunterthänigstes Ansuchen Unserer liebe getrewe, des Raths undt der Bürgerschaft des Städtleins Fehrbellin, alle und jede Ihre Privilegia, alte hergebrachte Frey- undt Gerechtigkeiten, auch gute Gewohnheiten nicht allein von neuen confirmiret undt Bestätiget, sondern auch Nachdem Sie Uns allerunterthänigst Vortragen laszen, wes gestalt es dem Städtlein zum mercklichen aufnehmen gereichen, und der Einnahme des Zolles undt der Accise ein ansehnliches würde beygetragen werden, wen Zu dem einen Jahrmarckt der auff den 15. Septbr. alle Jahr gehalten wirdt an diesem Tage auch zugleich ein Viehe Marckt dem Städtlein beygeleget, nicht minder auff den Tag Gregory ein Korn und Viehe Marckt, undt des Montags vor Maria Heimsuchung ein Krahm-Marckt zu halten allergnädigst Vergönnet undt angeordnet werden möchte, mit angefügter allerunterthänigster Bithe, Wir wolten allergnädigst geruhen, Sie damit Zu begnadigen, undt, Weil das aufnehmen dieses Städtleins dadurch befördert würde, Ihnen darüber Unser Privilegium Zu ertheilen; Daz Wir solchem Ihrem an Uns gebrachtem allergehorsamsten suchen in Gnaden Raum und statt gegeben. Thun demnach dazselbe als der Chur- und Landesfürst concediren und vergönnen Gedachtem Rath und Bürgerschaft des Städtleins Fehrbellin, daz Sie dafelbst jährlich nebst ihrem bereits habenden, und den

15. Septembris alle jahr haltenden Jahrmarekt Zugleich auch einen Viehe Marckt, nicht minder auch auff den Tag Gregory einen Korn- undt Vieh-Marekt, undt des Montags vor Maria Heimfuchung einen Krahm-Marekt ohne Männigliches Behinderung Zu halten befugt undt berechtiget feyn sollen. Privilegiren undt begnadigen Sie auch damit aufz habend Macht von Obrigkeit unde etc. allermafzen wir vorfehret, Doch daz Uns auch davon die gebührende Accife- undt Zoll-Gefälle jedesmahl unweigerlich entrichtet undt abgeföhret werden. Wir wollen auch genandte Bürgermeistere undt Rathmanne des Städtleins Fehrbellin dabey jederzeit allergnädigst schützen und erhalten, Inmafzen Wir den auch Unferm Cammergericht alhier und allen denen so von Unfertwegen Gerichts- undt Zoll-Verwaltung haben, hiemit in Gnaden undt zugleich ernflichst anbefehlen, folches an Unser stath auch zuthun und die Impetranten keinesweges dawieder beschweren noch beeinträchtigen Zulafzen. Getreud. etc. Jedoch etc. Uhrkundtlich unter etc. Cölln, den 15. December 1706.